



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 39622*05

Gerät: Heckspoiler

Typ: Spoiler A

Inhaber der ABE
und Hersteller: EGR EUROPE LIMITED
GB - MILTON KEYNES MK11 3HA

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 39622*05

Die Heckspoiler, Typ Spoiler A, dürfen auch in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen weiteren Ausführungen auch zum Anbau an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV Nord Mobilität GmbH & Co.KG Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität, Essen, vom 07.08.2012 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 16.10.2012
Im Auftrag

Jan Hendrik Schneider



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 8109322105



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 39622*05

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE Nr. 39622 nach § 22
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Verbindung mit § 20 StVZO

Fahrzeugteilerart : Spoiler
Typ : Spoiler A
Antragsteller : EGR, Milton Keynes, England

1. Der genannte Fahrzeugteiler wird von EGR im eigenen Betrieb in Milton Keynes, England, gefertigt.
2. Der Antragsteller ermöglicht aufgrund von technischen Fachkräften, Fertigungsanlagen und Kontrolleinrichtungen eine gleichmäßige, reihenweise Fertigung von Fahrzeugen des in der Typbeschreibung festgelegten Fahrzeugtyps.
Tatsachen, die die Zuverlässigkeit des Herstellers im Sinne des § 20 StVZO in Frage stellen, sind hier nicht bekannt.
3. Die beigefügte Typbeschreibung besteht aus Blatt 1 bis 3 und ist mit den darin unter Nr. 4. angegebenen Anlagen Bestandteil des Gutachtens.
4. Der Teiler entspricht der vollständigen Typbeschreibung und genügt den heute gültigen Bestimmungen der StVZO, den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien.
5. Der Erteilung eines Nachtrags zur ABE stehen technische Bedenken nicht entgegen.

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Adlerstr. 7, 45307 Essen
DIN EN ISO/IEC 17025, 17020

Benannt als Technischer Dienst / Designated as Technical Service
vom Kraftfahrt Bundesamt / by Kraftfahrt-Bundesamt: KBA – P 00004-96

Hannover, den 07.08.2012
IFM/928/Sa
Auftr.-Nr. 8109322105



Dr.-Ing. Safarovic

IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität

Fahrzeugteiletyp : Spoiler A
Antragsteller : EGR, Milton Keynes, England

07.08.2012

Die Spoiler A können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Hersteller	Typ	Fahrzeug- Verkaufsbe- zeichnung	EG-BE / ABE	Ausführung und Kennzeichnung des Spoilers (Teilenummer)	
Kia	FG	Carens	e4*2001/116*0114*00		KME1D-83400
Volkswagen	7H**	Multivan, Trans- porter	e1*2001/116*0218 (M1 Fz.) und L148 (N1 Fz.)		ZGB7H00716440B (für Ausführung mit einteiliger Heckklappe) ZGB7H00716441A (für Ausführung mit Heckflügeltüren)
Hyundai	FD / FDH / JD	I30	e11*2001/116*0313*00 oder e11*2001/116*0343*00		E8340-2L000
Volkswagen	2K oder 2KN	Caddy	e1*2001/116*0252*00 oder ABE L320		ZGB 2K0 071 640 B / S / R
Hyundai	FS	Veloster	e11*2007/46*0194*06		2V340ADE00

Gilt auch für Fahrzeuge desselben Fahrzeug-Typs, soweit diese Fahrzeuge in allen Bereichen, die für den Anbau der Teile wesentlich sind, technisch identisch sind mit Fahrzeugen, die gemäß o. g. Genehmigung gefertigt worden sind